

Zu 8) Fenster

Zone IV zulässig		<ul style="list-style-type: none"> - querliegende Fenster - quadratische Fenster - kleinformatische Fenster - unsymmetrische Fensterunterteilungen
		<p>unzulässig</p> <ul style="list-style-type: none"> - innenliegende Fenstersprossen - getönte, spiegelnde, matte Scheiben - Fensterbänder

Zu 9) Fenstereinfassungen

Zone I - II zulässig		<ul style="list-style-type: none"> - einfache, symmetrische Einfassungen - Einfassungen die Sturz und Brüstung betonen
unzulässig		<ul style="list-style-type: none"> - Einfassungen die Sturz weniger betonen als Brüstung oder Seiten
Zone II - III zulässig		<ul style="list-style-type: none"> - Einfassungen mit: - überhöhtem Sturz - Dreiecksgiebel - scheinrechtem Bogen - Rundbogen
unzulässig		<ul style="list-style-type: none"> - freie, vieleckige Einfassungen

Gestaltungsempfehlungen

10) Türen, Tore, Beschläge

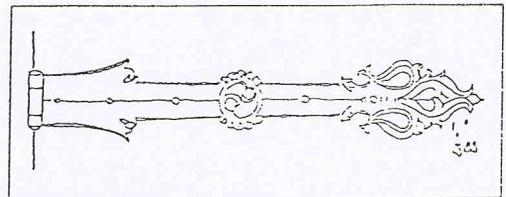
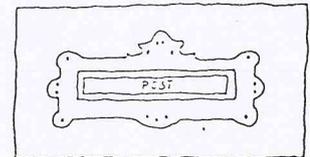
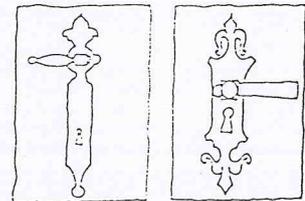
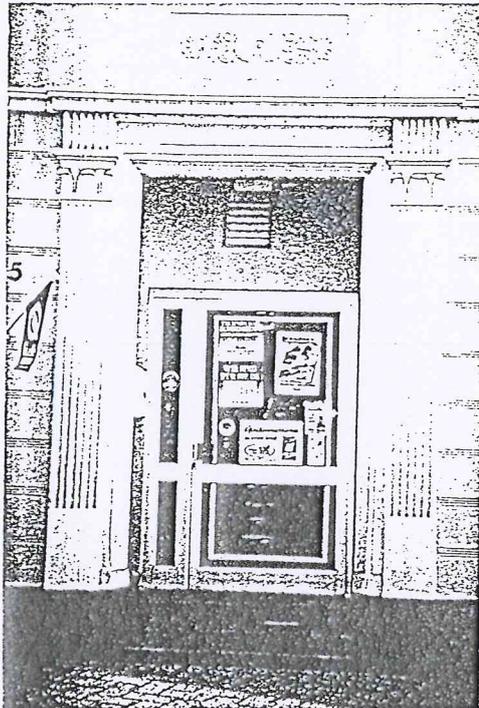
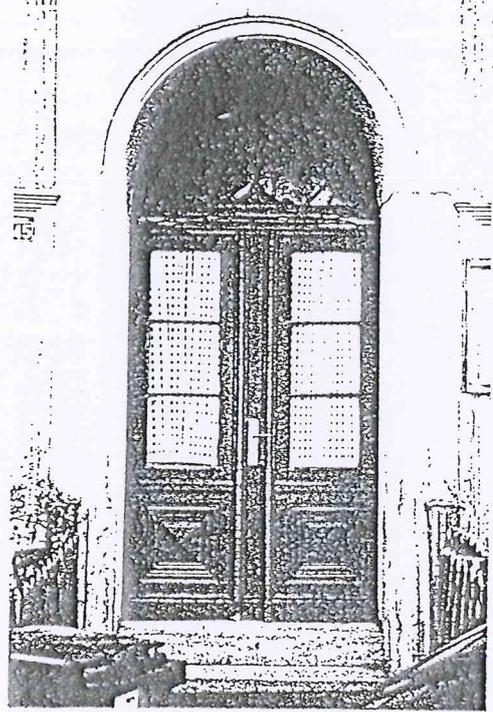
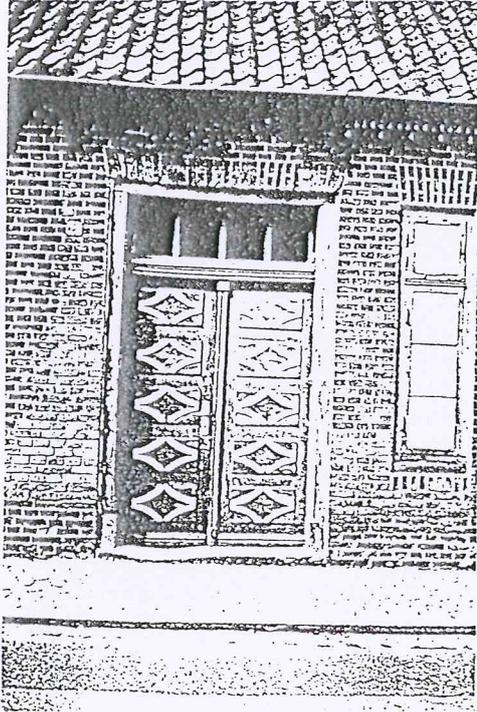
- (1) Die Türen sollten mit Oberlicht ausgeführt werden. Verglasungen in der Türfläche sollten maximal ein Drittel des jeweiligen Türflügels beanspruchen.
- (2) Mit Schnitzwerk oder plastischen Verzierungen versehene Eingangsbereiche sowie handwerklich gefertigte Holzrahmentüren sollen erhalten und gepflegt werden. Gleiches gilt für historische Beschläge, Briefeinwurfklappen, etc.
- (3) Bei historischen Gebäuden sollten keine Türen oder Türrahmen aus Aluminium, Kunststoff o. ä. verwendet werden. Es sollen Holzrahmentüren eingesetzt werden.

Gestaltungsempfehlungen

11) Schaufenster

- (1) Schaufenster und Eingänge sollten sich nur im Erdgeschoß befinden.
- (2) Schaufenster sollten aus der jeweiligen Fassade eines Gebäudes entwickelt werden und Bezug auf vorhandene Fensterachsen nehmen.
- (3) Großflächige Verglasungen der Erdgeschoßzone sollten nicht vorgenommen werden. Schaufenster von Neubauten sollten durch mindestens 0,50 m breite Wandpfeiler untergliedert werden.
- (4) Die Summe der Öffnungsbreiten sollte im Erdgeschoß nicht mehr als 1/2 der Fassadenlänge betragen.
- (5) Das Zurücksetzen des Erdgeschosses oder Teilen des Erdgeschosses zur Schaffung von Aufenthaltsbereichen, z.B. vor Schaufenstern sollte nicht erfolgen.
- (6) Vitrinen zur Warenpräsentation sollten nicht vor die Fassadenebene treten. Schaukästen, die z.B. der Information der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche o. ä. Veranstaltungen dienen, dürfen maximal 0,10 m vor die Fassadenebene treten.
- (7) Es sollten keine getönten oder reflektierende Fenster und Schaufensterverglasungen verwendet werden.
- (8) Historische Schaufenster sollten erhalten werden. Fensteraufteilung und Schmuckelemente der jeweiligen Epoche sollten erhalten werden.
- (9) Bei Fachwerkgebäuden sollten sich Schaufenster in das konstruktive Raster einordnen und kleinteilig gegliedert werden.
- (10) Schmuckelemente, geschoßtrennende Gesimse oder die Brüstungszone des ersten Obergeschosses sollten nicht durch bauliche Elemente oder Werbeanlagen überdeckt werden.
- (11) Ein Sockel von mind. 0,30 m sollte beibehalten werden.
- (12) Das Fassadenmaterial und die -farbe sollten im Erdgeschoß dieselbe sein wie in den Obergeschossen.

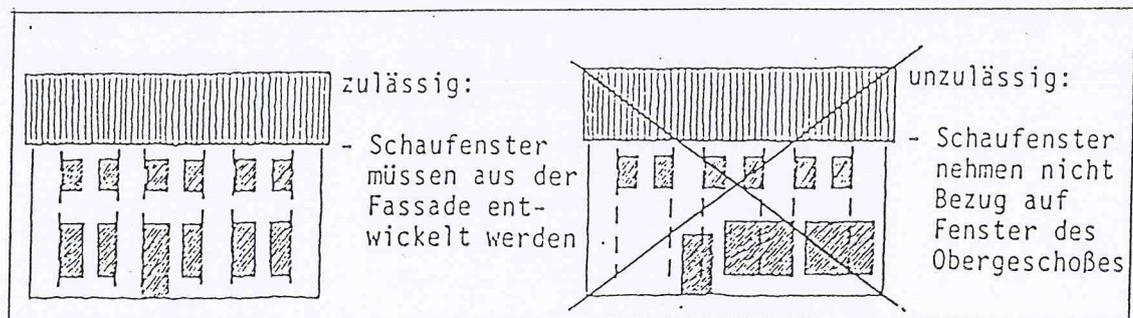
Zu 10) Türen, Tore, Beschläge



Zu 11) Schaufenster

Die Gestaltungsempfehlungen (1) - (6) sollen verhindern, daß in Erdgeschoßzonen zum Zweck der Warenpräsentation tragende oder gliedernde Elemente entfernt oder versetzt werden bzw. ersetzt werden. Das sogenannte "Aufreißen" oder "Zurücksetzen" der Fassade führt zu einer Verfremdung und Entstellung der Gesamtfassade und widerspricht dem historischen Stadtbild. Mit dem Gebot der Aufnahme von seitlichen Bezugslinien, der Einschränkung auf einem begrenzten Anteil an der Fassadenlänge und der Beibehaltung eines Sockels wird ein Rahmen vorgegeben, bei dem Schaufenster der Gliederung des historischen Stadtbildes nicht widersprechen und zugelassen werden können.

Es soll erreicht werden, daß sich Schaufenster bei Umbaumaßnahmen in die Fassadengliederung historischer Gebäude einordnen und der gestalterische und architektonische Zusammenhang von Erdgeschoß und Obergeschossen erhalten bleibt.

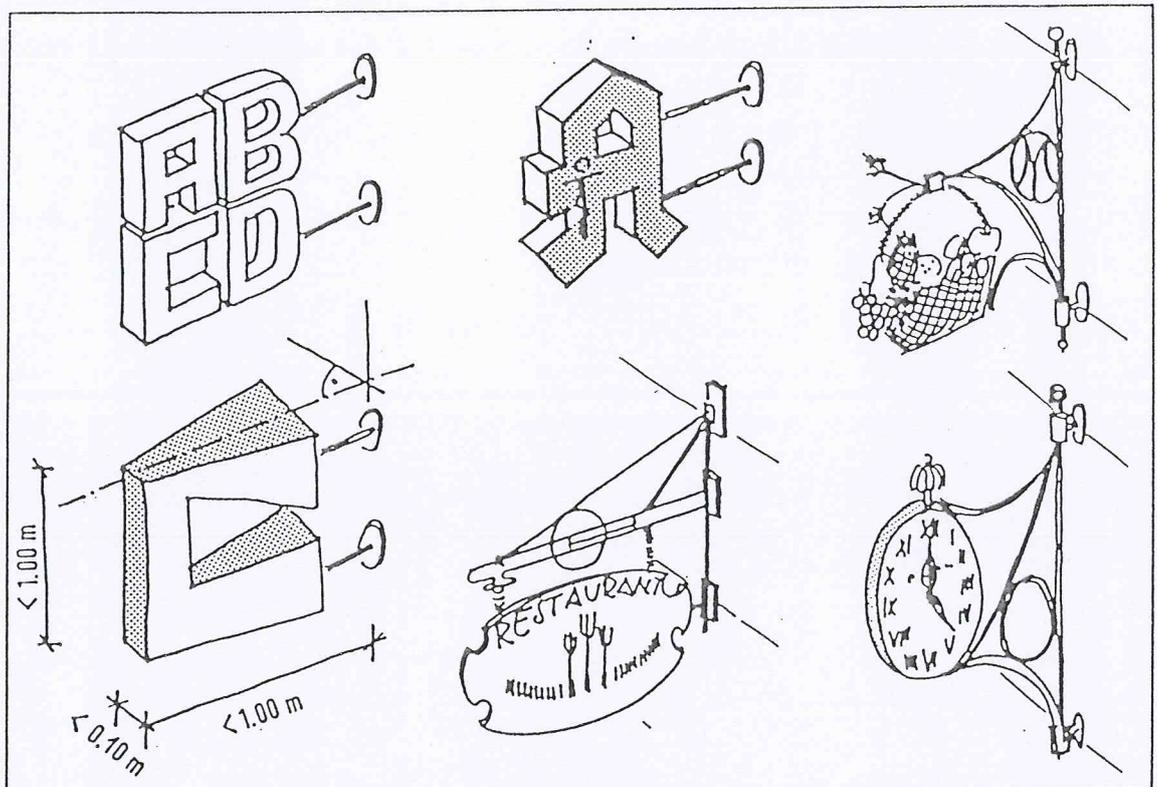
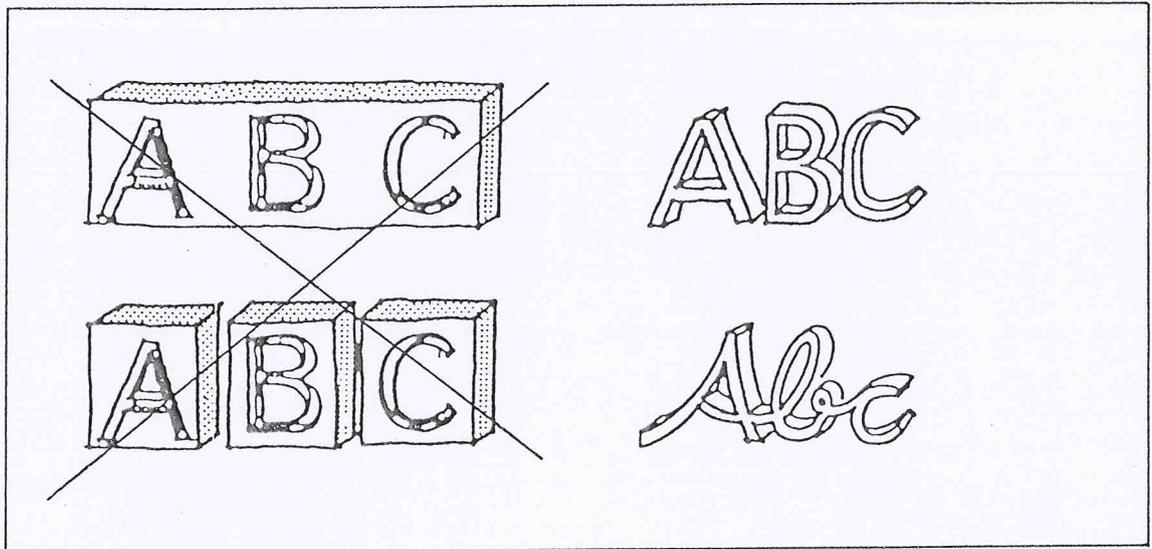


Gestaltungsempfehlungen

12) Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sollten nur unterhalb der Fenster des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- (2) Schmuckelemente in der Brüstungszone oder auf Wandpfeilern sowie geschoßtrennende Gesimse sollten nicht von Werbeanlagen überdeckt werden.
- (3) Es sollten durchbrochene Schriftzüge und Buchstaben oder senkrechte Wandausleger verwendet werden.
- (4) Flächige und bandartige Werbeanlagen, die die Fassaden verdecken, sollten nicht verwendet werden.
- (5) Schriftzüge sollten nicht über die gesamte Fassadenbreite durchgeführt werden. Sie sollten einen Abstand von ca. 0,50 m zu den Hauskanten haben.
- (6) Die Schriftzüge sollten maximal 0,40 m hoch sein.
- (7) Senkrechte Ausleger sollten in ihren Abmessungen maximal 1,00 m hoch, maximal 0,10 m breit sein und nicht mehr als 1,00 m auskragen.
- (8) Werbeanlagen sollten gestalterisch und farblich auf die jeweilige Fassadengliederung und -gestaltung abgestimmt werden.
- (9) Signalfarben sollten nicht verwendet werden.

Zu 12) Werbeanlagen

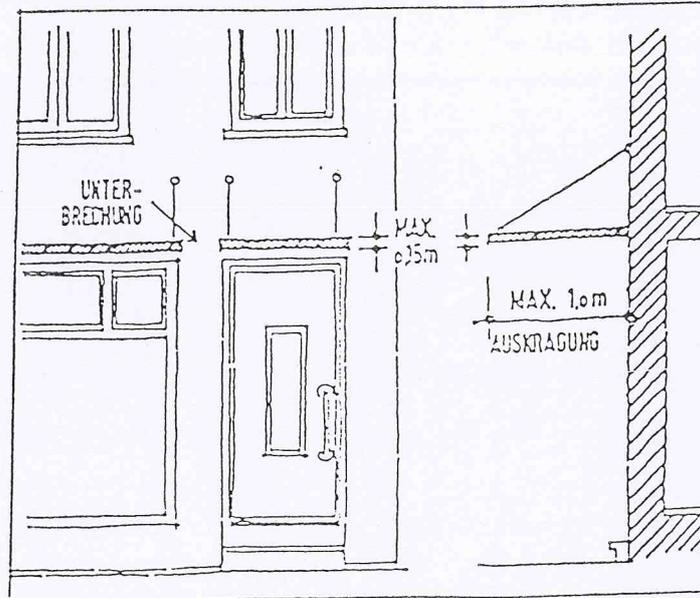


Gestaltungsempfehlungen

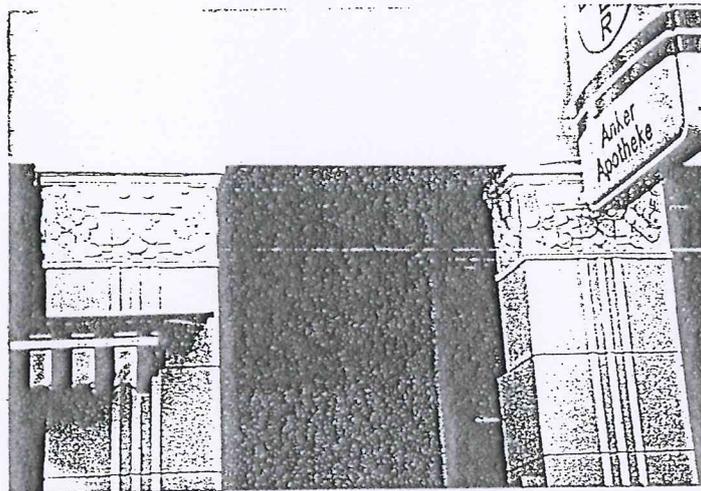
13) Vordächer, Markisen

- (1) An historischen Gebäuden sollten keine Vordächer angebracht werden.
- (2) Vordächer sollten Bauteile mit untergeordnetem Charakter sein.
- (3) Die Höhe des Bauteils sollte maximal 0,40 m, die vordere Ansichtsfläche maximal 0,15 m betragen.
- (4) Vordächer sollten nicht mehr als 1,20 m vorkragen. An der Unterkante des Bauteils sollte eine Mindestdurchgangshöhe von 2,20 m eingehalten werden.
- (5) Die tragende Unterkonstruktion von Vordächern sollte in Stahl oder Holz, die Abdeckung in Glas oder einem gleichwertigen Material ausgebildet werden. Vordächer in Form von massiven Kragplatten sollten nicht verwendet werden.
- (6) Vordächer und Markisen sollten nur im Erdgeschoß angebracht werden. Seitlich sollten sie die darunterliegende Öffnungsbreite nicht überragen.
- (7) Je Gebäude sollte nur ein und dieselbe Art von Vordächern oder Markisen verwendet werden.
- (8) Vordächer und Markisen sollten Blickbeziehungen zu städtebaulich bedeutsamen Gebäuden oder Plätzen nicht stören.
- (9) Es sollten nur bewegliche Stoffmarkisen verwendet werden.

Zu 13) Vordächer, Markisen



So nicht!

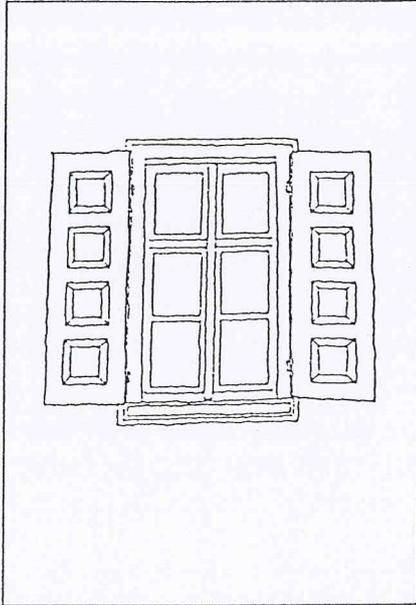


Gestaltungsempfehlungen

14) Fensterläden, Rolläden

- (1) Holzfensterläden sollten erhalten und gepflegt werden.
- (2) An Gebäuden im Geltungsbereich sollten zur Wahrung des Charakters des Stadtbildes keine Rolläden angebracht werden.

Zu 14) Fensterläden, Rolläden



Fensterläden sind architektonische Elemente, die dem Charakter der Altstadt entsprechen. Sie dienen dem Wärmeschutz und können z. B. durch eine farblich abgesetzte Gestaltung eine schlichte Fassade beleben.

Außenliegende, nachträglich angeordnete Kunststoff-Rolläden sind Bauteile der Neuzeit, die den Charakter historischer Gebäude, besonders der Fensterproportionen, nachteilig beeinträchtigen. Sie werden daher im Geltungsbereich ausgeschlossen.

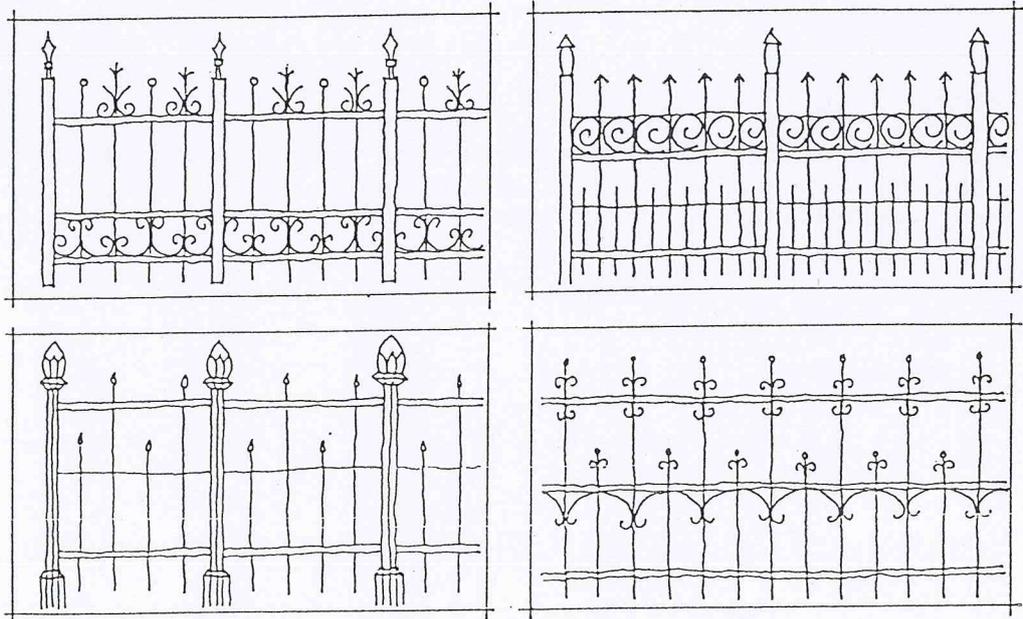
Gestaltungsempfehlungen

15) Vorgärten, Einfriedungen

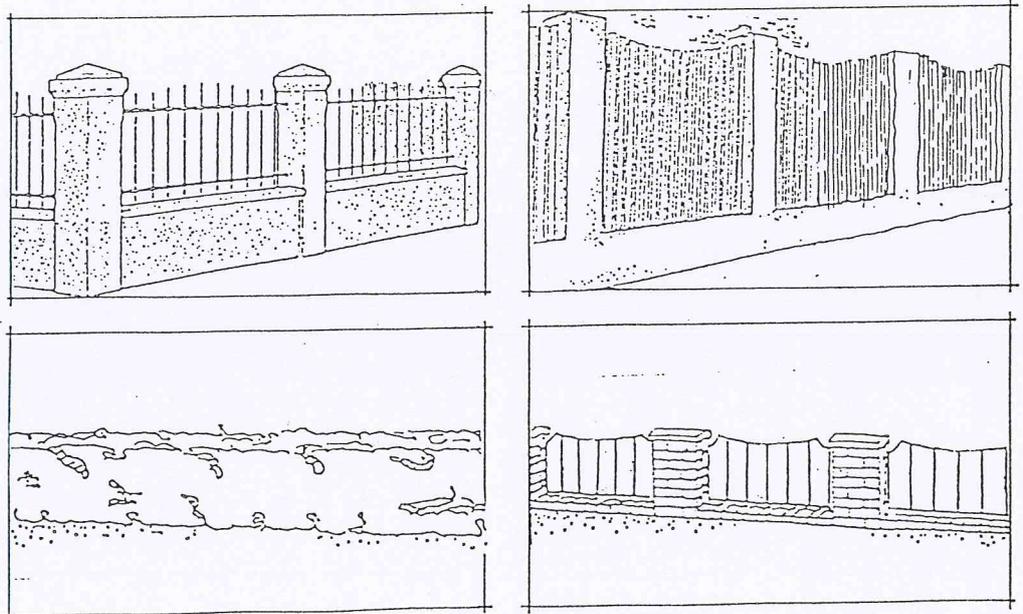
- (1) Private, nutzbare Hof- und Gartenflächen sollten eingezäunt werden.
- (2) Es sollten Holzlattenzäune, schmiedeeiserne Zäune mit senkrechten Metallstäben oder lebende Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen verwendet werden. Einfache Maschendrahtzäune können ebenfalls verwendet werden, wenn sie mit einer Hecke hinterpflanzt werden. Nicht verwendet werden sollten geschlossene Mauern.
- (3) Zäune sollten in einer Höhe von 0,80 m bis 1,20 m ausgeführt werden und sich in Material und Farbe ihrer örtlichen Umgebung anpassen.
- (4) Historische Einfriedungen sollten in Material und Farbe erhalten werden. Hierzu gehören auch die Einfahrtstore aus Holz oder Stahl.

Zu 15) Vorgärten, Einfriedungen

Zone III



Zone IV



Gestaltungsempfehlungen

16) Außenanlagen, Pflaster

- (1) Außentreppen sollten in ortstypischem Naturstein als geschlossene Treppen mit Vollstufen ausgeführt werden.
- (2) Die Deichanlagen sollten weitgehend unversiegelt und unbebaut erhalten werden.
- (3) Böschungsmauern aus ortsüblichem Bruch- oder Naturstein sollten erhalten bzw. wiederhergestellt werden.
- (4) Gehwege aus regional- und ortstypischen Materialien sollten erhalten bzw. wiederhergestellt werden.
- (5) Bepflanzungen sollten mit standortgerechten, heimischen Gehölzen und Bäumen ausgeführt werden.

Zu 16) Außenanlagen, Pflaster

